

antwortete / und hierauff bey dem Himmel erlangte / das nach
 einig = vergeblich außgefallenen Vergleichs Projecten zwar das
 Endgnößische Auflösungs Begehren in Anno 1487. & 95. sich
 widerum rührte / jedoch derentwegen die Stadt in dem Besitz
 deß Land. Gerichts und der Vogtey bis gegen dem End deß Jahrs
 1498. verbliebe : Zu welcher Zeit die Stadt Constanz nach vor-
 herig = öfterer Entschlag = und Entwöhrung von Kayser Maximi-
 liano I. umb sich in den damahlig = so genant = Schwäbischen
 Bundt mit einzulassen / vermittelst so wohl in öfters abgelassenen
 auch allergnädigsten Hand = Schreiben / besonders Sub datis 10.
 Martii & 6. Aprilis 1499. enthaltenen als von denen nacher Con-
 stanz abgeschickten Kayf. Commissarien mündlich beschehener aller-
 gnädigsten Verheissungen endlich vermögt / und nach erfolg dessen in
 die Kayserlicher / und folglich auch Schwäbischer Bunds = Sei-
 ten mit dem Straubundt / und disen beschürmender Endgnößschafft
 obschwebende Strittigkeiten / mithin bald darauff zwischen bey-
 den Theilen oder Bunds Verwandten entstandenen Krieg ver-
 wicket wurde / welcher der andurch in grosse Kosten und Scha-
 den versenckten Stadt Constanz keines wegs zu angehoffter
 Hilff = oder = Erläuchterung / sonderen vilmehr zu noch grösserem
 Unglück / und destomehr befördereter Verlurzung deß Turgout-
 schen Land = Gerichts gereichte / dann nachdeme in disem högst-
 verderblichem Krieg / worinnen das Glück auff beyden Seiten
 sich ganz unbeständig erwiese über 12000. Menschen umgekoms-
 men / gegen 1800. Orth in die Aschen gelegt / das Land in die
 20. Mehl wegs verherget / und endlich zu Abwendung deß fer-
 neren schwarzen Kriegs = Last zwischen Kayser Maximiliano, und
 denen Endgnossen / durch Vermittlung deß Herzogen von May-
 land / auff dem zu Basel angestelltem Congress, ein so genant
 fridlicher Bericht / oder Fridens Project sub dato Sonntag nach
 Bartholomei Anno 1499. zu beedseitiger Ratification verfasset
 worden / so mußte die Stadt Constanz mit gröstem Bedauern er-
 fahren / daß / unerachtet sie ihre deß Land = Gerichts und ande-
 rer Sachen halben habende Beschwerden umb hierüber bey dem
 bevor =